

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 02.06.2021

zu Ltg.-**1584/A-5/346-2021**

-**Ausschuss**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 1. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Silvia Moser MSc. betreffend „Missstände in NÖ Pflegeheimen – Personal“, eingebracht am 26. April 2021, Ltg. 1584/A-5/346-2021, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Zur Berechnung des variablen Personalbedarfs wird als Grundlage die Kennzahl der „gewichtete Bewohner“ gewählt. Dieser beschreibt den erforderlichen Leistungsumfang für eine/einen durchschnittliche/n Bewohnerin/Bewohner in einem Pflegeheim in Niederösterreich mit einem Pflegestufendurchschnitt zwischen 4,5 und 5. Der „gewichtete Bewohner“ bildet den Pflegestufenmix, die Auslastung hinsichtlich der Belegung, den Mehraufwand durch Einzelzimmer, Minderaufwand durch Abwesenheiten von Bewohnern und Bewohnerinnen sowie teilstationäre Leistungen, ab. Seitens des Landes NÖ erfolgten in verschiedenen Pflege- und Betreuungszentren umfangreiche Erhebungen hinsichtlich der Personalzusammensetzung. Dabei wurden die erforderlichen Pflege- und Betreuungsmaßnahmen abhängig vom Bedarf der

einzelnen Bewohner ermittelt. Nach Evaluierung ergab sich daraus ein Personalmix von 20% für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, 57,5% für Angehörige der Pflegeassistenz und 22,5% für Angehörige der Heimhilfe.

Es gibt keine Unterschiede im Personalschlüssel zwischen den Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ und Pflegeheimen von privaten Trägern. Etwaige unterschiedliche Strukturen werden von Amtssachverständigen für Pflege bei der Festlegung des Personalschlüssels im Zuge des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens berücksichtigt.

Der variable Prozentsatz des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegepersonals beträgt 20%. Hinzu kommen noch die Nachtdienstpräsenz und die Führungskräfte. Anhand eines Musterhauses mit 144 Betten und 144 gewichteten Bewohnern zeigt sich inklusive Nachtdienstpräsenz, 3 Wohnbereichsleitungen und 1 Pflegedienstleitung ein Prozentsatz von 25,6 in der Berufsgruppe des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Der variable Prozentsatz an MitarbeiterInnen der Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz beträgt 57,5%. Hinzu kommt noch die Nachtdienstpräsenz aus der Berufsgruppe des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Anhand eines Musterhauses mit 144 Betten und 144 gewichteten Bewohnern zeigt sich inklusive Nachtdienstpräsenz ein Prozentsatz von 57,3 in der Berufsgruppe der Pflegeassistenz.

Der variable Prozentsatz an MitarbeiterInnen der HeimhelferInnen beträgt 22,5%. Anhand eines Musterhauses mit 144 Betten und 144 gewichteten Bewohnern zeigt sich ein Prozentsatz von 17,1 in der Berufsgruppe der Heimhilfe. AlltagshelferInnen und HaushaltshelferInnen sind im Personalberechnungsmodell nicht berücksichtigt.

§ 50 Abs. 4b NÖ SHG bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass der bescheidmäßig festgelegte Personalschlüssel für die Dauer der COVID-19 Krisensituation unterschritten werden darf, sofern eine angemessene Pflege, die der Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner dient, gewährleistet ist. Die Pflegeeinrichtungen konnten bzw. können für die Dauer der COVID-19 Krisensituation im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe vom festgelegten Personalschlüssel abweichen. Dies obliegt den Einrichtungen.

Abweichungen wurden der Behörde punktuell bei Einschaueen vor Ort bekannt gegeben.

Die Pflegeheime des privaten Betreibers „SeneCura“ in Kirchberg und Sitzenberg-Reidling sind vom festgelegten Personalschlüssel abgewichen, wobei bereits vor dem In-Kraft-Treten der Covid-Sonderregelung ein Personalmangel bestand. Die Abweichungen vom Personalschlüssel wurden seitens der Behörde nicht toleriert und es wurden jeweils bescheidmäßig Maßnahmen verhängt.

Die Verträge des Landes Niederösterreich mit den privaten Trägern sehen keine Regelung zur Supervision vor. Die meisten Kollektivverträge sehen jedoch die Möglichkeit der Supervision vor. In fast allen privaten Pflegeheimen wird den Mitarbeitern die Teilnahme an Supervision/Teambegleitung angeboten (sowohl Gruppen- als auch Einzelsupervision) und wird von den Mitarbeitern in unterschiedlichen Ausmaß in Anspruch genommen. Bei den Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Supervision.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind zusätzlich verpflichtet, sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der Pflegewissenschaft sowie der medizinischen Wissenschaft zu informieren (Fortbildungsverpflichtung). Auch Angehörige der Pflegeassistentenberufe sind verpflichtet, sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege zu informieren. Es können auch Weiterbildungen absolviert werden. Führungskräfte müssen über eine Sonderausbildung verfügen. Die Pflegedienstleitung muss in Pflegeheimen über eine abgeschlossene Sonderausbildung für Führungsaufgaben verfügen. Die Heimleitung muss unter anderem über organisatorische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie über eine fachspezifische Ausbildung für eine Leitungsfunktion im Gesundheits- und Sozialbereich verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin